

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Saaletal“
im Gebiet des Fleckens Salzhemmendorf,
Landkreis Hameln-Pyrmont
vom 26.09.2018**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 1 und 2, 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434), in Verbindung mit den §§ 14, 19 und 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), wird gemäß Beschluss des Kreistages vom 25.09.2018 verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Saaletal“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt ganz oder teilweise in den Fluren folgender Gemarkungen:
 - Benstorf, Flur 1, 2 und 5
 - Hemmendorf, Flur 3, 4, 6 und 7
 - Lauenstein, Flur 12
 - Levedagsen, Flur 1, 2, 4 und 6
 - Ockensen, Flur 1, 2 und 3
 - Oldendorf, Flur 3 und 6
 - Salzhemmendorf, Flur 2, 5 und 6
 - Thüste, Flur 5
 - Wallensen, Flur 1, 2 und 3
- (3) Das LSG besteht aus Fließgewässerabschnitten der Saale, der Thüster Beeke, des Ockenser Baches, des Lauensteiner Baches und der Aue im Flecken Salzhemmendorf, Landkreis Hameln-Pyrmont.

Das LSG umfasst die Fließgewässer und ihre Böschungen sowie einen daran angrenzenden Streifen von 5 Meter Breite, gemessen ab Böschungsoberkante. Die Lage der Böschungsoberkante wurde durch Digitalisierung aus Orthofotos (Stand 2016) gewonnen. Innerhalb der geschlossenen Ortschaft Salzhemmendorf sowie bei sonstigen an die Gewässer angrenzenden Haus- und Hofgrundstücken umfasst das LSG lediglich die Fließgewässer einschließlich der Böschungen bis zur Böschungsoberkante. Bereiche mit Vorkommen schutzwürdiger Vegetation wie Hochstaudenfluren, Röhrichten, Dauergrünland oder Auwald wurden über den 5 Meter-Streifen hinaus in das Schutzgebiet einbezogen. Des Weiteren sind Bereiche der LSG, die mit § 9 Abs. 2 dieser Verordnung außer Kraft gesetzt werden, in das Schutzgebiet einbezogen.

- (4) Die Lage des LSG ist der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (**Anlage 1**) zu entnehmen. Dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die detailscharfe Abgrenzung des LSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten acht Detailkarten im Maßstab 1:10.000 (**Anlagen 2 bis 9**). Auch dort verläuft die Grenze des LSG auf der Innenseite der schwarzen Linie des dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Übersichtskarte und die acht Detailkarten können von jedermann beim Flecken Salzhemmendorf sowie beim Landkreis Hameln-Pyrmont — Untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich während der Dienstzeiten eingesehen werden.
- (5) Das LSG umfasst den im Landkreis Hameln-Pyrmont liegenden Teil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes DE 3824-333 (Nds.-Nr. 381) „Saale mit Nebengewässern“ gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158

S. 193), geht aber auch darüber hinaus. In der Übersichtskarte und in den Detailkarten ist die Teilfläche des LSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.

- (6) Das LSG hat eine Größe von ca. 192 Hektar (ha).

§ 2

Gebietscharakter und Schutzgegenstand

Das LSG wird geprägt durch die Saale und ihre Nebenbäche. Die Saale entspringt außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont am Unterhang des Ith südöstlich von Capellenhagen und mündet, ebenfalls außerhalb des Landkreises Hameln-Pyrmont, bei Elze in die Leine. Der Oberlauf liegt in der naturräumlichen Einheit des Ith-Hils-Berglandes. Das Fließgewässer folgt der Talmulde zwischen Ith und Thüster Berg, wo die Thüster Beeke und der Ockenser Bach zufließen. Nördlich von Salzhemmendorf, wo der Lauensteiner Bach einmündet, tritt die Saale in die Calenberger Lössbörde ein und entspricht dann einem typischen Fließgewässer des Tieflandes. In diesem Teil des LSG mündet die Aue als weiteres Fließgewässer in die Saale.

Die Saale weist längere naturnahe Abschnitte auf und wird fast durchgängig von schmalen Erlen-Eschen-Weiden-Beständen (Galeriewälder) begleitet, die die Landschaft der Talmulde prägen. Die Nebenbäche sind ähnlich ausgestattet. Das Umfeld der Gewässer wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im Bereich der Ortschaften grenzen auch Haus- und Hofgrundstücke an. In einigen Abschnitten ist ein mäandrierender Gewässerlauf vorhanden und es sind flächenhafte Auenwaldreste, Weidengebüsche und Hochstaudenfluren ausgeprägt. In mehreren Abschnitten weisen die Saale und ihre Nebenbäche eine relativ gut strukturierte steinig-kiesige Gewässer-sole auf. Außerdem ist abschnittsweise eine gewässertypische Unterwasservegetation vorzufinden.

Die Fließgewässer des Saale-Systems haben im Weser- und Leinebergland eine besondere Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Fischarten.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck des LSG ist nach Maßgabe der §§ 26 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, sowie der Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und die besondere Bedeutung von Teilbereichen der Landschaft für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck des LSG ist:
 1. die Erhaltung und Entwicklung der naturraumtypischen Fließgewässer Saale, Thüster Beeke, Ockenser Bach, Lauensteiner Bach und Aue als naturnahe durchgängige und abschnittsweise mäandrierende Fließgewässer sowie der angrenzenden naturnahen auentypischen Lebensräume einschließlich des Schutzes der Lebensstätten typischer Tierarten wie Groppe und Bachneunauge und Pflanzenarten der Wasservegetation,
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Gehölz- und Waldkomplexe der Niederungen und Auen mit hohem Alt- und Totholzanteil einschließlich des Schutzes der Lebensstätten typischer Tierarten wie Fledermausarten sowie Pflanzenarten wie Schwarzerle und Silberweide,

3. die Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten oder ungenutzten Gewässerrandstreifen zur Verminderung von Sediment- und Stoffeinträgen als Lebensraum und Wanderkorridor für heimische Tier- und Pflanzenarten und somit als Teil eines Biotopverbundes sowie zur Bereicherung des Landschaftsbildes,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Grünland in der Gewässeraue als Bestandteil eines Biotopverbundes.
- (3) Das LSG gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Die Unterschutzstellung trägt dazu bei den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH Gebiet „Saale mit Nebengewässern“ insgesamt zu erhalten und zu entwickeln oder wieder herzustellen.

Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im LSG und damit ebenfalls besonderer Schutzzweck sind die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1. insbesondere des prioritären Lebensraumtyps (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie):

91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide

als naturnahe, von Erlen, Eschen und/oder Weiden geprägte, feuchte bis nasse Wälder der Ufer, Auen und Quellbereiche von Fließgewässern mit naturnahem Wasserhaushalt und naturnaher Überflutungsdynamik, mit einer typischen Strauch- und Krautschicht, mosaikartig verzahnten Entwicklungsstufen und Altersphasen bis hin zur Zerfallsphase, einem hohen Anteil an Alt- und Totholz, Höhlen- und sonstigen Habitatbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen) einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Fledermausarten sowie ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Schwarzerle und Silberweide,

2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie (gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie):

a) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

als artenreiche Hochstaudenfluren auf nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an naturnahen Ufern und Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Pflanzenarten wie Mädesüß, Gilbweiderich, Blutweiderich, Wasserdost oder Waldengelwurz ohne dominierende Anteile stickstoffliebender Arten oder Neophyten (eingewanderte Arten) sowie einschließlich ihrer charakteristischen Tierarten wie Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*),

b) 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

als naturnahe Fließgewässer mit überwiegend unverbauten Ufern, durchgängigem, schwach bis mäßig mäandrierenden, unbegradigtem Gewässerverlauf, einem vielgestaltigen Abflussprofil, vielfältigen gewässertypischen Sohl- und Sedimentstrukturen aus grob- bis feinkiesigem Sohlsubstrat, guter Wasserqualität, einer weitgehend natürlichen Dynamik des Abflussgeschehens mit ausgeprägter Tiefen- und Breitenvarianz und kleinräumig wechselnden Strömungsverhältnissen, einem zumindest abschnittswisen naturnahen Auenwald bestehend aus Erlen- und Eschen, zum Teil auch Weiden und abschnittsweise mit einer gut entwickelten flutenden Wasservegetation mit charakteristischen Arten wie Wassermoosen (zum Beispiel *Fontinalis antipyretica*), Wassersternen (*Callitriche spec.*) und Wasserhahnenfuß-Arten (*Ranunculus aquatilis agg.*) sowie mit charakteristischen Tierarten wie Groppe (*Cottus gobio*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Bachforelle (*Salmo trutta fario*), Ellritze (*Phoxinus phoxinus*), Bachschmerle (*Barbatula barbatula*), Blauflügel-Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*),

3. insbesondere der Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie:

a) Groppe (*Cottus gobio*)

mit einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, von Gehölzen gesäumten lebhaft strömenden sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit einer hartsubstratreichen Sohle (Kies, Steine) und einem hohen Anteil an Totholzelementen sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose. Ziel ist zudem die Erhaltung und Entwicklung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit,

b) Bachneunauge (*Lampetra planeri*)

mit einer langfristig überlebensfähigen Population in naturnahen, durchgängigen, von Gehölzen gesäumten sauberen und lebhaft strömenden, sauerstoffreichen und sommerkühlen Fließgewässern mit unverbauten Ufern und einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer enger Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate. Ziel ist zudem die Erhaltung und Entwicklung vernetzter Teillebensräume, die geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden und den Austausch von Individuen innerhalb des Gewässerlaufes sowie zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen, besonders durch die Verbesserung der Durchgängigkeit.

- (4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele, insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, kann aufbauend auf die nachfolgenden Verbote auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

- (5) Eine Karte mit der genauen Lage der Lebensraumtypen (LRT) kann bei der Naturschutzbehörde während der Dienstzeiten unentgeltlich eingesehen werden. Die Abgrenzungen der LRT basieren auf der Basiserfassung des Landes Niedersachsen.

§ 4

Verbote

- (1) Im LSG sind gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG und unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderlaufen, soweit sie nicht nach § 5 dieser Verordnung freigestellt sind. In der Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, sind darüber hinaus gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des im § 1 Abs. 5 dieser Verordnung genannten FFH-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstiger Genehmigung/Erlaubnis bedürfen oder die nur vorübergehender Art sind,
2. der Neu- oder Ausbau von Wirtschaftswegen,
3. der Neubau und die Erweiterung von Ver- oder Entsorgungsleitungen aller Art,
4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen oder das Auf- oder Einbringen von Stoffen aller Art, einschließlich Rübenerde und Klärschlamm, sowie das Ablagern von Abfällen,

5. die Gewässer (Sohle und Böschung) insbesondere durch Ausbau, Verrohrung, Grundräumung oder Befestigungen zu zerstören, zu schädigen oder auf andere Art zu verändern,
6. in den Detailkarten dargestelltes Dauergrünland sowie gewässernahe Hochstaudenfluren, Säume, Ödland oder sonstige naturnahe Flächen zu zerstören, umzubrecheln oder auf andere Art zu verändern; ausschlaggebend für die Feststellung als Dauergrünland auf Flächen, die der Agrarförderung unterliegen, ist der Status, der in den Daten zu den Feldblöcken (Schlagkataster) des Servicezentrums Landentwicklung und Agrarförderung verzeichnet ist,
7. vorhandene Quellen, Tümpel oder sonstige Stillgewässer zu zerstören, zu beeinträchtigen oder auf andere Art zu verändern,
8. Entwässerungsmaßnahmen, Wasserentnahmen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zu Veränderungen des Wasserhaushalts führen können,
9. das Einbringen, Ausbringen oder Ansiedeln von Tier- und Pflanzenarten, insbesondere von nicht heimischen, gebietsfremden oder invasiven Arten,
10. das Anlegen von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen,
11. Bäume und Sträucher, Hecken und Gebüsch sowie insbesondere die Auen- bzw. Galeriewälder und sonstigen Ufergehölze an den in § 1 Abs. 3 dieser Verordnung aufgeführten Fließgewässern zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern,
12. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
13. das Lagern, Zelten oder Campen sowie das Entzünden und Unterhalten von Feuer,
14. auf außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Wohnwagen oder Anhänger dort abzustellen,
15. der Betrieb von Motor-Modellflugzeugen, Drohnen oder vergleichbaren Fluggeräten,
16. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
17. das Befahren der Gewässer mit Booten oder sonstigen Wasserfahrzeugen aller Art.

§ 5

Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 6 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Freigestellt sind:
 1. die Nutzung, Unterhaltung und Instandhaltung der rechtmäßig bestehenden Wege, baulichen Anlagen und rechtmäßig bestehender Zäune in der bisherigen Form einschließlich der fachgerechten Pflege des Lichtraumprofils bei Gehölzen,
 2. die Unterhaltung von vorhandenen Frei-, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen und deren Trassen nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn. Die Benutzung von Verkehrswegen zur Führung und Unterhaltung von Telekommunikationslinien ist ohne Anzeigepflicht freigestellt,
 3. der Rückbau von baulichen Anlagen aller Art nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Beginn,
 4. die fachgerechte Gehölzpflege während des Zeitraums vom 01.10. bis 29.02. mit Ausnahme der Galeriewälder an Gewässern und der sonstigen Ufergehölze,

5. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht mit der Maßgabe, dass die Maßnahme bei der Naturschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Beginn angezeigt wird. Handelt es sich um eine gegenwärtige, erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, entfällt die Anzeigepflicht,
 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung, sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung, Maßnahmen zur Erfüllung der Monitoring- und Berichtspflichten des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) sowie entsprechende Maßnahmen hinreichend ausgebildeter Gewässerwarte der Vereinigungen von Sportfischern,
 7. der Betrieb von Drohnen und unbemannten Fluggeräten zu land- und forstwirtschaftlichen oder zu wissenschaftlichen Zwecken im Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli (Brut- und Setzzeit) nur nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auf Grundlage eines mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes, soweit
 1. Maßnahmen im aquatischen Bereich, angepasst an die Ansprüche der unter § 3 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 dieser Verordnung genannten Arten, während des Zeitraumes vom 15.07 bis 15.09. stattfinden,
 2. Kiesbänke und Kiesstrecken, mit Ausnahme von verrohrten oder überbauten Bereichen, erhalten werden,
 3. die Räumung von Sedimentfängen nur mit schonender Bergung und Umsetzung der Larven (Querder) des Bachneunauges durchgeführt wird,
 4. eine Pflege der Galeriewälder und sonstigen Ufergehölze nur nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde und nur während des Zeitraumes vom 01.10. bis 29.02. durchgeführt wird,
 5. Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung der Gewässer einschließlich der Ufer nur nach vorheriger Anzeige der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
 6. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nrn. 5 und 9 dieser Verordnung eingehalten werden.
 - (4) Freigestellt ist die natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG soweit
 1. die Umwandlung von Dauergrünland in Ackerland oder andere Nutzungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt wird,
 2. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen ohne die Herstellung zusätzlicher Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt wird, insbesondere ohne Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und ohne die Neuanlage von zum Beispiel Gräben oder Drainagen. Anpassungen der Vorflut bei Abflussänderungen, die von außen auf das LSG wirken, bleiben nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde zulässig,
 3. eine Pflege der an landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzenden Galeriewälder an Gewässern und sonstigen Ufergehölze im FFH-Gebiet nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 4. Pflanzenschutzmittel unter Einhaltung der jeweils vorgeschriebenen Schutzabstände zu Gewässern und Düngern nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Düngeverordnung eingebracht werden,
 5. die Anlage oder Veränderung von Weideschuppen nur in Holzbauweise und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt. Die Neuanlage von Weidezäunen bleibt ohne Zustimmung zulässig,

6. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nr. 4 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Fischereiausübung im Rahmen der Vorschriften des Niedersächsischen Fischereigesetzes (Nds. FischG) sowie der Binnenfischereiordnung in der jeweils gültigen Fassung soweit
1. die natürliche Wasservegetation und der natürliche Uferbewuchs größtmöglich geschont wird,
 2. keine befestigten Angelplätze wie Stege oder Angelplattformen neu eingerichtet oder neue Pfade geschaffen werden,
 3. Gewässerbetten zum Beispiel durch Watangeln nur außerhalb von Kiesbetten und nicht auf Feinsedimenten betreten werden,
 4. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nrn. 4, 6, 11, 13, 14, 16 und 17 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd soweit
1. die Anlage von Wildäckern ausschließlich auf Ackerflächen oder Ackerbrachen erfolgt,
 2. keine Futterplätze eingerichtet werden,
 3. Kanzeln und Hochsitze nur landschaftstypisch und überwiegend aus Holz errichtet werden,
 4. die Verbote des § 4 Abs. 2 Nrn. 6, 9 und 11 dieser Verordnung eingehalten werden.
- (7) Die Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des LSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (8) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 und 44 BNatSchG, sowie 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.
- (9) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen Nutzungen, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt bereits begründeter Rechtsanspruch bestand einschließlich der dafür erforderlichen pflegerischen Maßnahmen. Die bestehenden baulichen Anlagen auf Hof- und Wohngrundstücken, insbesondere Anbau-, Umbau- und Ausbaumaßnahmen, unterliegen keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Eine Befreiung gemäß Absatz 1 zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach §§ 34 und 36 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Als Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für das LSG gelten insbesondere
1. Maßnahmen, die in einem Managementplan, Maßnahmenplan oder in Maßnahmenblättern für das im LSG

liegende FFH-Teilgebiet oder in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt werden,

2. Maßnahmen im Rahmen freiwilliger Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes und sonstiger Fördermaßnahmen,
 3. Maßnahmen aufgrund von Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.
- (2) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG sowie zur Information über das LSG zu dulden.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.
- (4) Die in den §§ 4 und 5 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen vorwiegend Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.
- (5) Die in Absatz 1 Nr. 1 beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im LSG vorkommenden Lebensraumtypen und Anhang II-Arten der FFH-Richtlinie.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 2. Handlungen ohne die nach § 5 dieser Verordnung erforderlichen Zustimmungen vornimmt,
 3. den Maßgaben des § 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem unter Absatz 1 genannten Zeitpunkt tritt
- die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Hameln-Pyrmont für das im Anhang der genannten Verordnung vom 14. Oktober 1936 unter Nr. 5 aufgeführte Gebiet des Saaletales (Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Hameln-Pyrmont vom 14. Oktober 1936 (ABl. der Regierung zu Hannover 1936, Stück 43, S. 179) einschließlich der 1. Änderung vom 15.09.1980 (ABl. RBHan. 21/1980, S. 680), 2. Änderung vom 01.08.1981 (ABl. RBHan. 19/1981, S. 607) und 3. Änderung vom 16.12.1997 (ABl. RBHan. 2/1998, S. 32) sowie
 - für das durch diese Verordnung überlagerte Teilgebiet der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Hameln-Pyrmont (Landschaftsschutzgebiet „Ith“) in den Flecken Coppenbrügge und Salzhemmen-dorf vom 20.02.1980 (ABl. RBHan. 8/1980, S. 248) außer Kraft.

Hameln, den 26.09.2018

Landkreis Hameln-Pyrmont

Der Landrat

gezeichnet

Tjark Bartels